



12.1.2018

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1288/2013, (EU) Nr. 1293/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (COM(2017)0262 – C8-0162/2017 – 2017/0102(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Brando Benifei

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission kündigte die Initiative für ein Europäisches Solidaritätskorps im Dezember 2016, im Anschluss an die Rede von Präsident Juncker zur Lage der Union, an. Das übergeordnete Ziel besteht darin, sowohl das Zugehörigkeitsgefühl zum Projekt Europa dadurch zu stärken, dass eines seiner grundlegendsten Werte, die Solidarität, gefördert wird, als auch jungen Europäern dabei zu helfen, ihre Beschäftigungsaussichten zu verbessern, zumal nach wie vor eine hohe Jugendarbeitslosigkeit mit einem Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage einhergeht. Nachdem die „erste Phase“ der Initiative bereits angelaufen ist, hielt es die Kommission für geboten, einen Ad-hoc-Rechtsrahmen vorzuschlagen, und legte am 30. Mai 2017 den Vorschlag für eine Verordnung vor, der derzeit im Parlament und Rat geprüft wird. In der Verordnung wird die Rechtsgrundlage für das Solidaritätskorps bestimmt, die Haushaltsregelungen und Durchführungsstrukturen der Initiative werden definiert, und spezifische Ziele und maßgebliche Schlüsselbegriffe werden festgelegt.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten wurde damit beauftragt, eine Stellungnahme zu den Aspekten des Vorschlags zu erarbeiten, die speziell den sog. Beschäftigungsbereich betreffen, insbesondere die im Text enthaltenen Definitionen der Begriffe „Praktikum“ und „Arbeitsstelle“. Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten verfügt gemäß Artikel 54 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments über die ausschließliche Zuständigkeit für diese Teile des Vorschlags der Kommission.

Der Verfasser der Stellungnahme des EMPL-Ausschusses begrüßt im Allgemeinen den Vorschlag der Kommission, allerdings weist er klar auf problematische Elemente bei dessen Konzeption hin und reicht Änderungsanträge dazu ein. Sein vorrangiges Ziel besteht darin, sicherzustellen, dass das Europäische Solidaritätskorps nicht als Einfallstor für mögliche Verzerrungen fungiert, wenn Freiwillige zur Durchführung von Arbeiten herangezogen werden, die im Rahmen einer regulären Erwerbstätigkeit geleistet werden sollten. In diesem Sinn muss jedes Risiko der Ersetzung von Arbeitsplätzen in den Rechtsvorschriften zerstreut werden. Daher hält es der Verfasser für notwendig, Freiwilligentätigkeiten klar von Praktika und Arbeitsstellen zu trennen, auch was die für beide Bereiche zugewiesenen Finanzmittel betrifft. Innerhalb des Textes muss der Verweis auf die Beschäftigungssicherung gestärkt werden, und es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass bei Arbeitsstellen und Praktika die geltenden nationalen Rechtsvorschriften uneingeschränkt einzuhalten sind, dass sie obligatorisch zu vergüten sind und dass sie höchsten Qualitätsansprüchen zu genügen haben.

Der Verfasser vertritt zudem die Überzeugung, dass es zur Vermeidung von Missbrauch auf diesem Gebiet zwingend notwendig ist, den Zugang zu Freiwilligentätigkeiten ausschließlich auf öffentliche Stellen und die teilnehmenden Organisationen im gemeinnützigen Sektor zu beschränken. Dies würde beispielsweise die derzeit im Europäischen Freiwilligendienst vorgesehene Möglichkeit ausschließen, dass große Unternehmen oder Kapitalgesellschaften von der EU finanzierte Freiwillige einsetzen, was nicht nur von einem ethischen oder finanziellen Standpunkt fragwürdig scheint, sondern letztendlich auch eine nicht hinnehmbare Form von Unternehmenswerbung darstellen könnte. Überdies muss der Solidaritätsbereich aufgrund seines branchenübergreifenden Charakters und seiner sozioökonomischen

Bedeutung von den Regulierungsstellen mit besonderer Aufmerksamkeit bedacht werden, um etwaigen verzerrenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt vorzubeugen.

Stattdessen sollten gewinnorientierte Unternehmen nur dann zur Teilnahme am Europäischen Solidaritätskorps berechtigt sein, wenn sie jungen Menschen eine vergütete Arbeitsstelle oder ein vergütetes Praktikum anbieten. Eine mögliche Alternativoption zu diesem Ansatz, die noch ausgelotet werden muss, könnte darin liegen, dass Unternehmen oder Akteure von sozialen Unternehmen, die sich an der Initiative für ein Europäisches Solidaritätskorps beteiligen möchten, Partnerschaften entwickeln oder Einsätze in gemeinnützigen Organisationen finanzieren, die in dem jeweiligen Bereich, in dem die Solidaritätsarbeit erbracht wird, sachverständig sind.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps für junge Menschen in Europa neue Möglichkeiten geboten, sich bei solidarischen Tätigkeiten zu engagieren und wertvolle Erfahrung vor Ort zu sammeln.

Der Verfasser möchte die Mitglieder des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten darum ersuchen, ihre Arbeit auf die Elemente des Textes zu konzentrieren, die für die Tätigkeit des EMPL-Ausschusses erkennbar von Bedeutung sind. Dies wäre zielführend, um die zügige Annahme des Standpunkts des EMPL-Ausschusses zu erleichtern; zudem wäre es ein Zeichen für eine konstruktive und loyale Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Kultur und Bildung und dessen Berichterstatter bei seiner Arbeit.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Europäische Union ist auf Solidarität sowohl zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch ihren Mitgliedstaaten gebaut. An diesem gemeinschaftlichen Wert orientiert sich ihr Handeln und er sorgt für die notwendige Einigkeit, damit gegenwärtige und künftige gesellschaftliche Herausforderungen bewältigt werden können, wozu junge Europäerinnen und Europäer ihren Beitrag zu leisten bereit sind, indem sie ihre Solidarität in der Praxis unter Beweis stellen.

Geänderter Text

(1) Die Europäische Union ist auf Solidarität sowohl zwischen ihren Bürgerinnen und Bürgern als auch ihren Mitgliedstaaten gebaut. An diesem gemeinschaftlichen Wert orientiert sich ihr Handeln und er sorgt für die notwendige Einigkeit, damit gegenwärtige und künftige gesellschaftliche Herausforderungen bewältigt werden können, wozu junge Europäerinnen und Europäer ihren Beitrag zu leisten bereit sind, indem sie ihre Solidarität in der Praxis unter Beweis stellen. ***Der Grundsatz der Solidarität ist in Artikel 2 des Vertrags über die***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) In der Rede zur Lage der Union vom 14. September 2016¹⁷ wurde die Notwendigkeit von Investitionen in junge Menschen betont und die Einrichtung eines Europäischen Solidaritätskorps angekündigt, mit dem jungen Menschen in der Union die Gelegenheit eröffnet werden **soll**, einen sinnvollen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, Solidarität zu beweisen und **neue** Kompetenzen zu **erwerben**, wodurch sie nicht nur **Arbeiterfahrung**, sondern auch wertvolle Lebenserfahrung sammeln.

¹⁷ Rede zur Lage der Union 2016: Hin zu einem besseren Europa – Einem Europa, das schützt, stärkt und verteidigt, IP/16/3042 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3042_de.htm).

Geänderter Text

(2) In der Rede zur Lage der Union vom 14. September 2016¹⁷ wurde die Notwendigkeit von Investitionen in junge Menschen betont und die Einrichtung eines Europäischen Solidaritätskorps angekündigt, mit dem jungen Menschen in der Union die Gelegenheit eröffnet **und sie in die Lage versetzt** werden **sollen**, einen sinnvollen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, Solidarität zu beweisen und **zudem ihre informelle und nicht-formale** Kompetenzen zu **entwickeln**, wodurch sie nicht nur **praktische Erfahrung bei Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene**, sondern auch wertvolle Lebenserfahrung sammeln.

¹⁷ Rede zur Lage der Union 2016: Hin zu einem besseren Europa – Einem Europa, das schützt, stärkt und verteidigt, IP/16/3042 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3042_de.htm).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten sollten sich grundsätzlich dazu verpflichten, Rahmenbedingungen festzulegen, durch die die Teilnahme am Europäischen Solidaritätskorps so

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In ihrer Mitteilung „Ein Europäisches Solidaritätskorps“ vom 7. Dezember 2016¹⁸ betonte die Kommission, dass die Grundfesten der Solidaritätsarbeit in ganz Europa gestärkt werden müssen, junge Menschen mehr und bessere Gelegenheiten für solidarische Tätigkeiten in einer großen Palette an Bereichen erhalten sollten, und dass nationale und lokale Akteure bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung verschiedener Herausforderungen und Krisen unterstützt werden sollten. Mit der Mitteilung wurde die erste Phase des Europäischen Solidaritätskorps eingeleitet, in der verschiedene Unionsprogramme mobilisiert wurden, um Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen für junge Menschen in der gesamten EU anzubieten. Unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt wurden oder werden, sollten für diese Tätigkeiten weiterhin die in den diesbezüglichen Programmen der Union festgelegten Regeln und Bedingungen gelten, in deren Rahmen sie in der ersten Phase des Europäischen Solidaritätskorps finanziert wurden oder werden.

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Ein Europäisches Solidaritätskorps COM(2016) 942 final

Geänderter Text

(3) In ihrer Mitteilung „Ein Europäisches Solidaritätskorps“ vom 7. Dezember 2016¹⁸ betonte die Kommission, dass die Grundfesten der Solidaritätsarbeit in ganz Europa gestärkt werden müssen, junge Menschen mehr und bessere Gelegenheiten für solidarische Tätigkeiten in einer großen Palette an Bereichen erhalten sollten, und dass nationale, **regionale** und lokale **staatliche und nichtstaatliche** Akteure bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung verschiedener Herausforderungen und Krisen unterstützt werden sollten. Mit der Mitteilung wurde die erste Phase des Europäischen Solidaritätskorps eingeleitet, in der verschiedene Unionsprogramme mobilisiert wurden, um Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen für junge Menschen in der gesamten EU anzubieten. Unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt wurden oder werden, sollten für diese Tätigkeiten weiterhin die in den diesbezüglichen Programmen der Union festgelegten Regeln und Bedingungen gelten, in deren Rahmen sie in der ersten Phase des Europäischen Solidaritätskorps finanziert wurden oder werden.

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Ein Europäisches Solidaritätskorps COM(2016) 942 final

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Jungen Menschen sollten leicht zugängliche Möglichkeiten für die Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten eröffnet werden, **über** die **sie** ihr Engagement zum Nutzen der Gemeinschaften zum Ausdruck **bringen können** und **gleichzeitig** nützliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung **erwerben können**, wodurch sie ihre **Beschäftigungsfähigkeit** verbessern. Außerdem würde durch diese Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger, Praktikanten und Arbeitnehmer gefördert.

Geänderter Text

(4) Jungen Menschen sollten leicht zugängliche Möglichkeiten für die Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten eröffnet werden, **was sich positiv auf die Gesellschaft auswirken würde und ihnen in erster Linie Gelegenheit geben würde**, ihr Engagement zum Nutzen der Gemeinschaften zum Ausdruck **zu bringen** und **parallel dazu** nützliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung **zu erwerben**, wodurch sie ihre **Fähigkeiten** verbessern **und ihre beruflichen Stärken ausbauen, die sie später auch in einem beruflichen Umfeld anwenden können**. Außerdem würde durch diese Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger, Praktikanten und Arbeitnehmer gefördert.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, sollten **hochwertig sein, indem sie** auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse **eingehen**, Gemeinschaften stärken, jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller Kenntnisse und Kompetenzen eröffnen, **finanziell für**

Geänderter Text

(5) Die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, sollten **dazu beitragen**, auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse **einzuwirken und** Gemeinschaften **und den Bürgersinn zu stärken und dem Bedarf an persönlicher und beruflicher Entwicklung der Teilnehmer gerecht zu werden. Die**

junge Menschen *zugänglich sind* und *unter sicheren und gesundheitsverträglichen Bedingungen* erfolgen.

solidarischen Tätigkeiten sollten hochwertig und für alle jungen Menschen tatsächlich zugänglich sein und ihnen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller Kenntnisse und Kompetenzen unter Anerkennung ihrer Bemühungen eröffnen und unter sicheren und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen. Besondere Anstrengungen sollten unternommen werden, um sicherzustellen, dass die angebotenen solidarischen Tätigkeiten tatsächlich inklusiv und zugänglich sind, insbesondere was junge Menschen mit geringeren Ausgangschancen und dabei vor allem was junge Menschen mit Behinderungen betrifft. Solidarische Tätigkeiten dürfen niemals Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung von Unternehmen ersetzen noch dürfen sie sich negativ auf bestehende Arbeitsstellen oder Praktika auswirken.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Das Europäische Solidaritätskorps würde einen **zentralen Zugang** für solidarische Tätigkeiten in der gesamten Union bieten. Die Kohärenz und Komplementarität dieses Rahmens mit anderen einschlägigen Politikbereichen und Maßnahmen der Union sollte sichergestellt werden. Das Europäische Solidaritätskorps sollte auf den Stärken und Synergien bestehender Programme, insbesondere des Europäischen Freiwilligendienstes, aufbauen. Außerdem sollte es die Anstrengungen der Mitgliedstaaten ergänzen, mit denen diese junge Menschen **im Rahmen** der **Jugendgarantie**¹⁹ fördern **und** ihnen den Übergang von der Schule

Geänderter Text

(6) Das Europäische Solidaritätskorps würde einen **Hauptzugang** für solidarische Tätigkeiten **junger Menschen** in der gesamten Union bieten. Die Kohärenz und Komplementarität dieses Rahmens mit anderen einschlägigen Politikbereichen und Maßnahmen der Union sollte sichergestellt werden. Das Europäische Solidaritätskorps sollte auf den Stärken und Synergien bestehender Programme, insbesondere des Europäischen Freiwilligendienstes, aufbauen **und darf die Finanzierung der bereits bestehenden einschlägigen Programme im Solidaritätsbereich nicht gefährden**. Außerdem sollte es die Anstrengungen der Mitgliedstaaten

ins Berufsleben erleichtern, indem den jungen Menschen durch Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug in den jeweiligen Mitgliedstaaten oder grenzübergreifend zusätzliche Möglichkeiten für den Eintritt in den Arbeitsmarkt geboten werden. Auch die Komplementarität zu bestehenden Netzen auf Unionsebene, die für einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps von Bedeutung sind, beispielsweise das Europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität (EURES) und *das Eurodesk-Netz*, sollte gewährleistet werden. Ferner sollte eine ergänzende Wechselwirkung zwischen den bestehenden einschlägigen Programmen, insbesondere nationalen Solidaritäts- und Mobilitätsprogrammen für junge Menschen, und dem Europäischen Solidaritätskorps sichergestellt werden, gegebenenfalls mithilfe bewährter Verfahren.

ergänzen, mit denen diese junge Menschen *beim Zugang zu Möglichkeiten der Freiwilligentätigkeiten und bei Tätigkeiten fördern, die dafür konzipiert wurden, um* ihnen den Übergang von der Schule ins Berufsleben *zu* erleichtern, indem den jungen Menschen durch Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug in den jeweiligen Mitgliedstaaten oder grenzübergreifend zusätzliche Möglichkeiten für den Eintritt in den Arbeitsmarkt geboten werden. Auch die Komplementarität zu bestehenden Netzen auf Unionsebene, die für einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps von Bedeutung sind, beispielsweise das Europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, das Europäische Portal zur beruflichen Mobilität (EURES), *das Eurodesk-Netz, das Europäische Jugendforum (YFJ), das Europäische Freiwilligenzentrum und weitere einschlägige zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich der Sozialpartner*, sollte gewährleistet werden. *Es sollten Partnerschaften mit europäischen Netzen begründet werden, die sich auf bestimmte dringliche soziale Probleme spezialisiert haben, die von den Mitgliedstaaten nur unzureichend angegangen werden, beispielsweise extreme Armut, Obdachlosigkeit, Notlagen von Roma-Gemeinschaften oder Ausgrenzung von Asylbewerbern.* Ferner sollte eine ergänzende Wechselwirkung zwischen den bestehenden einschlägigen Programmen, insbesondere nationalen Solidaritäts- und Mobilitätsprogrammen für junge Menschen, und dem Europäischen Solidaritätskorps sichergestellt werden, gegebenenfalls mithilfe bewährter Verfahren.

¹⁹ *Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie (2013/C 120/01).*

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit andere Programme der Union wie der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, das Programm Europa für Bürgerinnen und Bürger, der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und das Gesundheitsprogramm durch die Förderung von Tätigkeiten im Bereich des Europäischen Solidaritätskorps zu dessen Zielen beitragen können, um so die Wirkung des Europäischen Solidaritätskorps zu optimieren. Dieser Beitrag sollte im Einklang mit den jeweiligen Basisrechtsakten für die betreffenden Programme finanziert werden. Sobald die **Begünstigten** ein gültiges Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps erhalten haben, sollten sie Zugang zum Portal des Europäischen Solidaritätskorps erhalten und die für die angebotene Art der Tätigkeit verfügbaren Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen erhalten.

Geänderter Text

(7) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit andere Programme der Union wie der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, das Programm Europa für Bürgerinnen und Bürger, der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und das Gesundheitsprogramm durch die Förderung von Tätigkeiten im Bereich des Europäischen Solidaritätskorps zu dessen Zielen beitragen können, um so die Wirkung des Europäischen Solidaritätskorps zu optimieren. Dieser Beitrag sollte im Einklang mit den jeweiligen Basisrechtsakten für die betreffenden Programme finanziert werden. Sobald die **teilnehmenden Organisationen** ein gültiges Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps erhalten haben, sollten sie Zugang zum Portal des Europäischen Solidaritätskorps erhalten und die für die angebotene Art der Tätigkeit verfügbaren Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen erhalten.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Das Europäische Solidaritätskorps sollte jungen Menschen neue Möglichkeiten eröffnen, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus

Geänderter Text

(8) Das Europäische Solidaritätskorps sollte jungen Menschen neue Möglichkeiten eröffnen, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus

eigener Initiative Solidaritätsprojekte ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen sollten zur Stärkung *ihrer* persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, staatsbürgerlichen und beruflichen Entwicklung beitragen. Das Europäische Solidaritätskorps sollte ferner neue Vernetzungsaktivitäten für Mitglieder des Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen fördern sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten treffen und die Validierung der Lernergebnisse verbessern.

eigener Initiative Solidaritätsprojekte ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen sollten zur ***Erfüllung unbefriedigter gesellschaftlicher Bedürfnisse, zur Konsolidierung der Gemeinschaften und zur Stärkung der*** persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, staatsbürgerlichen und beruflichen Entwicklung ***junger Menschen*** beitragen. Das Europäische Solidaritätskorps sollte ferner neue Vernetzungsaktivitäten für Mitglieder des Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen fördern sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten treffen und die Validierung der Lernergebnisse verbessern. ***Es sollte zudem zur Unterstützung und Stärkung bestehender Organisationen beitragen, die Solidaritätsmaßnahmen durchführen.***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Das Europäische Solidaritätskorps sollte zur Beschleunigung und Erleichterung der beruflichen Integration junger Europäer beitragen, indem es einen Bonus im Lebenslauf darstellt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Freiwillige Tätigkeiten bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche,

(9) Freiwillige Tätigkeiten bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche,

soziale und berufliche Entwicklung junger Menschen sowie ihr bürgerschaftliches Engagement und ihre Beschäftigungsfähigkeit fördern.

Freiwillige Tätigkeiten sollten keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und **nicht** als Ersatz für eine solche gesehen werden. Zur Gewährleistung der Kontinuität von Freiwilligentätigkeiten, die auf Unionsebene gefördert werden, sollten die Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes, die in den geografischen Geltungsbereich des Europäischen Solidaritätskorps fallen, von letzterem in Form grenzüberschreitender Freiwilligeneinsätze unterstützt werden. Alle anderen Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes, die nicht in den geografischen Geltungsbereich des Europäischen Solidaritätskorps fallen, sollten weiterhin im Rahmen des mit der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport²⁰, eingeführten Programms unterstützt werden. Bezüglich der Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf Unionsebene sollten sowohl grenzüberschreitende Freiwilligeneinsätze im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps als auch Freiwilligentätigkeiten, die weiterhin nach der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 unterstützt werden, als gleichwertig mit im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes ausgeführten Tätigkeiten gelten.

soziale und berufliche Entwicklung junger Menschen sowie ihr bürgerschaftliches Engagement und ihre Beschäftigungsfähigkeit fördern.

Angesichts des branchenübergreifenden Charakters von Tätigkeiten mit Solidaritätsbezug, des unterschiedlichen Status der potenziell an diesen Tätigkeiten beteiligten Einrichtungen und Organisationen sowie der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung des Solidaritätsbereichs in der EU sollten Bestimmungen in die Verordnung aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass freiwillige Tätigkeiten keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und niemals als Ersatz für eine solche gesehen oder tatsächlich eingesetzt werden. Aus diesem Grund sollten Einsätze mit Solidaritätsbezug in Form von Freiwilligentätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung ausschließlich durch öffentliche Einrichtungen oder teilnehmende Organisationen im gemeinnützigen Bereich angeboten werden und auf sie beschränkt sein. Zur Gewährleistung der Kontinuität von Freiwilligentätigkeiten, die auf Unionsebene gefördert werden, sollten die Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes, die in den geografischen Geltungsbereich des Europäischen Solidaritätskorps fallen, von letzterem in Form grenzüberschreitender Freiwilligeneinsätze unterstützt werden. Alle anderen Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes, die nicht in den geografischen Geltungsbereich des Europäischen Solidaritätskorps fallen, sollten weiterhin im Rahmen des mit der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport²⁰, eingeführten Programms unterstützt

werden. Bezüglich der Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf Unionsebene sollten sowohl grenzüberschreitende Freiwilligeneinsätze im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps als auch Freiwilligentätigkeiten, die weiterhin nach der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 unterstützt werden, als gleichwertig mit im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes ausgeführten Tätigkeiten gelten.

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG, (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG, (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) **Praktika** und Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug **können** jungen Menschen zusätzliche Eintrittsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt bieten und gleichzeitig zur Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen. **Dadurch kann die Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität junger Menschen verbessert werden, während ihnen der Übergang von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtert wird, und sich ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.** Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktikumseinsätze sollten

Geänderter Text

(10) **Das Europäische Solidaritätskorps sollte auch einen Rahmen für Praktika** und Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug **bieten, um dazu beizutragen, sozialen, wirtschaftlichen und bürgerlichen Zusammenhalt aufzubauen. Praktika und Arbeitsstellen sollten sowohl aus finanzieller als auch aus organisatorischer Sicht klar von Freiwilligentätigkeiten getrennt werden, zumal sie jungen Menschen unterschiedliche und** zusätzliche Eintrittsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt bieten und **deren Arbeitsmarktchancen und berufliche Perspektiven dabei**

von der teilnehmenden Organisation vergütet werden und sich an den in der Empfehlung des Rates vom 10. März 2014²¹ zu einem Qualitätsrahmen für Praktika dargestellten Qualitätsgrundsätzen orientieren. Die **angebotenen Praktika** und **Arbeitsstellen** sollten für junge Menschen einen ersten Schritt in den Arbeitsmarkt darstellen und daher von einer angemessenen Unterstützung nach dem Einsatz begleitet werden. Die Praktikums- und Arbeitseinsätze sollten über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt werden, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern. Als teilnehmende Organisationen sollten diese über die zuständige Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps Finanzmittel beantragen können, damit sie zwischen den jungen Mitgliedern und Arbeitgebern, die Praktikums- und Arbeitseinsätze im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können.

verbessern können und gleichzeitig zur Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen. **Praktika und Arbeitsstellen dürfen niemals zu einer Ersetzung von Arbeitsplätzen führen. Vergütete Praktika und Arbeitsstellen können für benachteiligte junge Menschen und für junge Menschen mit schlechteren Ausgangschancen allerdings einen Anreiz darstellen, sich an Tätigkeiten mit Solidaritätsbezug zu beteiligen, die für sie andernfalls womöglich nicht zugänglich wären. Praktikumseinsätze können den Übergang junger Menschen von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtern, was entscheidend zu ihrer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt beiträgt.** Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktikumseinsätze sollten von der teilnehmenden Organisation **immer** vergütet werden und sich an den in der Empfehlung des Rates vom 10. März 2014²¹ zu einem Qualitätsrahmen für Praktika dargestellten Qualitätsgrundsätzen orientieren. **Die Praktikumseinsätze sollten sich ferner von der Freiwilligentätigkeit unterscheiden und Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung sein, die zu Beginn des Praktikums zwischen dem Praktikanten und der teilnehmenden Organisation geschlossen wird. In solchen schriftlichen Vereinbarungen sollten die Bildungs- und Ausbildungsziele, die Arbeitsbedingungen und die Dauer des Praktikums, die Vergütung des Praktikanten sowie die Rechte und Pflichten der Parteien gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und/oder den geltenden Tarifverträgen des Landes, in dem das Praktikum absolviert wird, angegeben werden. Die angebotenen Praktikumseinsätze sollten für junge Menschen einen ersten Schritt in den Arbeitsmarkt darstellen und dürfen nicht an die Stelle einer Arbeitsstelle treten. Praktikumseinsätze sollten befristet sein und, wie in dieser Verordnung festgelegt,**

eine angemessene Dauer nicht überschreiten. Arbeitseinsätze sollten Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung sein und alle Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen einhalten, wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften und/oder den geltenden Tarifverträgen des Landes, in dem die Arbeit ausgeführt wird, definiert werden. Die finanzielle Unterstützung für teilnehmende Organisationen, die Arbeitseinsätze anbieten, sollte zwölf Monate nicht überschreiten. Praktika und Arbeitsstellen sollten sich aus finanzieller und inhaltlicher Sicht klar von Freiwilligentätigkeiten unterscheiden und daher von einer angemessenen Vorbereitung, Ausbildung am Arbeitsplatz und Unterstützung nach dem Einsatz begleitet werden, und zwar im Zusammenhang mit der Teilnahme des Teilnehmers am Europäischen Solidaritätskorps. Die Praktikums- und Arbeitseinsätze sollten über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt werden, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern. Als teilnehmende Organisationen sollten diese über die zuständige Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps Finanzmittel beantragen können, damit sie zwischen den jungen Mitgliedern und Arbeitgebern, die Praktikums- und Arbeitseinsätze im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können.

²¹ Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika (ABl. C 88 vom 27.3.2014, S. 1).

²¹ Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika (ABl. C 88 vom 27.3.2014, S. 1).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Der Initiativegeist junger Menschen ist ein kostbares Gut für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Das Europäische Solidaritätskorps sollte zur Nutzung dieser Ressource beitragen, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer Herausforderungen zum Nutzen **ihrer lokalen** Gemeinschaften ausgerichtet sind. Diese Projekte sollten Gelegenheit bieten, **Ideen auszuprobieren**, und junge Menschen dabei unterstützen, selbst solidarische Aktionen durchzuführen. Außerdem könnten sie als Ausgangspunkt für eine fortgesetzte Teilnahme an solidarischen Tätigkeiten dienen und einen ersten Schritt zur Ermutigung von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps darstellen, sich **selbstständig zu machen** oder Verbände, Nichtregierungsorganisationen oder andere Einrichtungen zu gründen, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und Jugend engagieren.

Geänderter Text

(11) Der Initiativegeist junger Menschen ist ein kostbares Gut für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Das Europäische Solidaritätskorps sollte zur Nutzung dieser Ressource beitragen, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer Herausforderungen zum Nutzen **lokaler** Gemeinschaften ausgerichtet sind. Diese Projekte sollten Gelegenheit bieten, **in nachhaltiger Weise innovative Lösungen auszuarbeiten**, und junge Menschen dabei unterstützen, selbst solidarische Aktionen durchzuführen. Außerdem könnten sie als Ausgangspunkt für eine fortgesetzte Teilnahme an **verschiedenen Formen von** solidarischen Tätigkeiten dienen und einen ersten Schritt zur Ermutigung von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps darstellen, sich **als Unternehmer bzw. als soziale Unternehmer zu betätigen** oder Verbände, Nichtregierungsorganisationen oder andere Einrichtungen zu gründen, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und Jugend engagieren, **und immer stärker in Verbandstätigkeiten eingebunden zu werden. Junge Menschen sowie Jugend- und Studentenorganisationen sollten die notwendige Unterstützung für eine effiziente Entwicklung der Initiativen erhalten. Die Unterstützung nach dem Einsatz könnte die Unterstützung und Beratung für Teilnehmer umfassen, die daran interessiert sind, Vereine, Genossenschaften, Sozialunternehmen, Jugendorganisationen und Gemeindezentren zu gründen und zu leiten. Eine solche Unterstützung könnte die Durchführung einer**

Machbarkeitsstudie, die Wahl der Rechtsform, die Erstellung eines Geschäftsplans, finanzielle und steuerliche Beratung, Risikobewertung sowie die Beratung zu Kommunikations-, Werbe- und Marketingtätigkeiten umfassen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Junge Menschen und am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmende Organisationen sollten das Gefühl bekommen, Teil einer Gemeinschaft von Personen und Einrichtungen zu sein, die sich für mehr Solidarität in ganz Europa einsetzen. Gleichzeitig benötigen teilnehmende Organisationen Unterstützung, damit ihre Angebotskapazitäten für hochwertige Einsätze für immer mehr Mitglieder ausgebaut werden können. Das Europäische Solidaritätskorps sollte Vernetzungsaktivitäten fördern, die auf eine Stärkung ***des Engagements*** junger Menschen und teilnehmender Organisationen in dieser Gemeinschaft, auf eine stärkere Identifikation mit dem Europäischen Solidaritätskorps sowie auf die Förderung des Austauschs nützlicher Verfahren und Erfahrungen ausgerichtet sind. Diese Tätigkeiten sollten ferner zur Bekanntheit des Europäischen Solidaritätskorps bei öffentlichen und privaten Akteuren beitragen und der Sammlung von Rückmeldungen von Mitgliedern und teilnehmenden Organisationen über die Umsetzung des Europäischen Solidaritätskorps dienen.

Geänderter Text

(12) Junge Menschen und am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmende Organisationen sollten das Gefühl bekommen, Teil einer Gemeinschaft von Personen und Einrichtungen zu sein, die sich für mehr Solidarität in ganz Europa einsetzen. Gleichzeitig benötigen teilnehmende Organisationen Unterstützung, damit ihre Angebotskapazitäten für hochwertige Einsätze für immer mehr Mitglieder ausgebaut werden können. Das Europäische Solidaritätskorps sollte Vernetzungsaktivitäten fördern, die auf eine Stärkung ***der Kapazitäten*** junger Menschen und ***des Engagements*** teilnehmender Organisationen in dieser Gemeinschaft, auf eine stärkere Identifikation mit dem Europäischen Solidaritätskorps sowie auf die Förderung des Austauschs nützlicher Verfahren und Erfahrungen ausgerichtet sind. Diese Tätigkeiten sollten ferner zur Bekanntheit des Europäischen Solidaritätskorps bei öffentlichen und privaten Akteuren beitragen und der Sammlung von Rückmeldungen von Mitgliedern und teilnehmenden Organisationen über die Umsetzung des Europäischen Solidaritätskorps dienen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Der Gewährleistung der Qualität der Einsätze und anderer im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gebotener Möglichkeiten sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, insbesondere durch das Angebot von **Fortbildungen**, Sprachunterstützung, Versicherungen, Unterstützung der Mitglieder bei administrativen Verfahren und nach Abschluss der Einsätze **sowie die Validierungen der während der Erfahrung des Europäischen Solidaritätskorps erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen**.

Geänderter Text

(13) Der Gewährleistung der Qualität der Einsätze und anderer im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gebotener Möglichkeiten sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, insbesondere durch das Angebot von **geeigneten Online- und Offline-Fortbildungen**, Sprachunterstützung, Versicherungen **und** Unterstützung der Mitglieder bei administrativen Verfahren **vor** und nach Abschluss der Einsätze. **Diese Unterstützung sollte in Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen erbracht werden, um deren Fachwissen auf dem Gebiet zu nutzen. Bei der Unterstützung nach dem Einsatz sollte ferner das kontinuierliche staatsbürgerliche Engagement der Teilnehmer in ihrer Gemeinschaft im Vordergrund stehen, sodass sie nach dem Einsatz zur Mitarbeit in lokalen Organisationen oder Projekten motiviert werden.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Im Sinne der Wirksamkeit der Einsätze des Europäischen Solidaritätskorps für die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der Mitglieder sollten die

Geänderter Text

(14) Im Sinne der Wirksamkeit der Einsätze des Europäischen Solidaritätskorps für die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der Mitglieder sollten die

Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, welche die Lernergebnisse des Einsatzes bilden, sorgfältig erfasst und **dokumentiert** werden; dies sollte im Einklang mit nationalen Gegebenheiten und Eigenheiten erfolgen, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Validierung nichtformalen und informellen Lernens²² dargelegt.

²² Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1).

Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, welche die Lernergebnisse des Einsatzes bilden, sorgfältig erfasst, **dokumentiert, überprüft** und **zertifiziert** werden; dies sollte im Einklang mit nationalen Gegebenheiten und Eigenheiten erfolgen, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Validierung nichtformalen und informellen Lernens dargelegt. **Dieser Prozess sollte durch die Kommission unterstützt werden, die zu diesem Zweck die Europäischen Leitlinien für die Validierung nichtformalen und informellen Lernens und eine europäische Bestandsaufnahme zur Validierung veröffentlicht hat.**

²² Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) *Es* sollte ein Qualitätssiegel eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die teilnehmenden Organisationen den Grundsätzen und Anforderungen der Charta des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten in allen Phasen der Solidaritätserfahrung entsprechen. Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte eine Voraussetzung für die Teilnahme sein, jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps führen.

Geänderter Text

(15) ***In Partnerschaft mit einschlägigen Interessenträgern*** sollte ein Qualitätssiegel ***und ein Rahmen für die Überwachung von Freiwilligentätigkeiten bzw. von Praktikas und Arbeitsstellen*** eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die teilnehmenden Organisationen den Grundsätzen und Anforderungen der Charta des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten in allen Phasen der Solidaritätserfahrung entsprechen. Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte eine Voraussetzung für die Teilnahme sein, jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps führen. ***Mit dem***

Qualitätssiegel sollte sichergestellt werden, dass Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps keine regulären Arbeitsplätze oder Praktikastellen ersetzen. Durch das Verfahren zur Vergabe eines Qualitätssiegels sollte kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, der Organisationen, insbesondere Privatunternehmen mit einer beruflichen Komponente, davon abhalten würde, einen Beitrag zum Europäischen Solidaritätskorps zu leisten. Durch ein Qualitätssiegel sollte zudem sichergestellt werden, dass die teilnehmenden Organisationen der Ex-ante-Konditionalität zur sozialen Inklusion und insbesondere ihrer Investitionspriorität für den Übergang von institutionalisierten zu gemeindenahen Gesundheits- und Sozialdiensten im Sinne der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds Rechnung tragen, um zu verhindern, dass EU-Mittel dafür verwendet werden können, die Segregation von Gesundheitsinfrastruktur und sozialer Infrastruktur (auch nur indirekt) zu unterstützen.

Begründung

Seit 2013 vollzieht sich in der Europäischen Union ein stetiger Prozess der Deinstitutionalisierung von Gesundheitsdiensten, bei dem Langzeitaufenthalte in psychiatrischen Kliniken durch weniger isolierte, gemeindenaher psychiatrische Dienste ersetzt werden; dabei wird eine Ex-ante-Konditionalität in die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds aufgenommen, der zufolge diese Mittel nicht für institutionelle Gesundheitsdienste verwendet werden dürfen. Für das Europäische Sozialkorps sollten Bestimmungen in diesem Sinne vorgesehen werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Ein Portal des Europäischen Solidaritätskorps sollte ständig weiterentwickelt werden, um einen einfachen Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps zu gewährleisten und eine einzige Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch Organisationen zu bieten, unter anderem für die Anmeldung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung nach dem Einsatz sowie weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können.

Geänderter Text

(17) Ein Portal des Europäischen Solidaritätskorps ***in allen Amtssprachen der EU*** sollte ständig weiterentwickelt werden, um einen einfachen Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps zu gewährleisten und eine einzige Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch ***für*** Organisationen zu bieten, unter anderem für die Anmeldung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, ***Informationen über bestehende Einsätze oder Projekte mit Solidaritätsbezug und über teilnehmende Organisationen, Sozialpartner sowie einschlägige Kontaktstellen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene***, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung ***vor und*** nach dem Einsatz, ***gegenseitige Begutachtungen der Einsätze und Mechanismen für die direkte Rückmeldung*** sowie weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können. ***Ein besonderes Augenmerk wird darauf liegen, dass das Portal allen jungen Menschen ungeachtet ihrer Fähigkeiten uneingeschränkt offensteht.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Für ein reibungsloses Funktionieren des Programms und einen rechtzeitigen Start der Maßnahmen

kommt es darauf an, innerhalb der Arbeitsprogramme des Europäischen Solidaritätskorps Mechanismen zu schaffen, um zu gewährleisten, dass die Angebote angemeldeten jungen Menschen innerhalb eines angemessenen und relativ vorhersehbaren Zeitrahmens vorgelegt werden. Angemeldete Einzelpersonen sollten daher regelmäßig Informationen und Aktualisierungen zu den verfügbaren Einsätzen und aktiv teilnehmenden Organisationen erhalten, um ihr Engagement für das Europäische Solidaritätskorps nach ihrer Anmeldung zu fördern; dabei sollten sie auch die Möglichkeit haben, direkt Kontakt zu den auf nationaler und europäischer Ebene im Bereich der Solidarität tätigen Akteuren aufzunehmen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) Es sollte ein Qualitätsrahmen mit Qualitätsstandards für Einsatzangebote des Europäischen Solidaritätskorps entwickelt werden. Grundlage sollten dabei die auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte von Arbeitnehmern, Praktikanten und Freiwilligen im Hinblick auf sozialen Schutz, Mindesteinkommen, Stabilität, Arbeitnehmerrechte sowie geistige und physische Gesundheit sein. Die Standards sollten im Rahmen eines inklusiven Prozesses mit umfassender Beteiligung von Sozialpartnern, Jugendorganisationen und Freiwilligenorganisationen festgelegt werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Mit dieser Verordnung wird für den Zeitraum 2018 bis 2020 eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung²³ bildet. Der vorrangige Bezugsrahmen schließt Umschichtungen aus dem Programm Erasmus+ (197,7 Mio. EUR) **und** dem Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (10 Mio. EUR) für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 **ein** und wird durch Beiträge aus mehreren Unionsprogrammen unter verschiedenen Rubriken ergänzt, beispielsweise **dem Europäischen Sozialfonds**, dem Katastrophenschutzverfahren der Union, **dem LIFE-Programm** und dem **Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums**.

²³ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

Geänderter Text

(18) Mit dieser Verordnung wird für den Zeitraum 2018 bis 2020 eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung²³ bildet. Der vorrangige Bezugsrahmen schließt Umschichtungen aus dem Programm Erasmus+ (197 Mio. EUR) **ein, wobei die Finanzierung von bereits festgeschriebenen Mobilitätsprojekten im Rahmen des Programms Erasmus+ in keiner Weise in Frage gestellt werden sollte, wie auch Umschichtungen aus dem Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (10 Mio. EUR) für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 und wird durch Beiträge aus mehreren Unionsprogrammen unter verschiedenen Rubriken ergänzt, beispielsweise dem Katastrophenschutzverfahren der Union und dem LIFE-Programm**.

²³ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Bei den anstehenden Beratungen über den nächsten Programmplanungszeitraum für den Haushalt sollte sich die Finanzierung des Europäischen Solidaritätskorps in keiner Weise negativ auf die Finanzierung des Mobilitätsprogramms Erasmus+ und weiterer grundlegender Programme wie des ESF und des ELER auswirken.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Die Zielgruppe der jungen Menschen sollte möglichst breit und inklusiv sein, sodass junge Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund und Bildungsstand sowie unterschiedlichen Kompetenzen, Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen am Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen können.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Eine Stelle, die sich am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen möchte, sollte unabhängig davon, ob sie über die Mittel für das Europäische Solidaritätskorps, ein anderes Programm der Union oder aus einer anderen Quelle finanziert wird, ein Qualitätssiegel

(25) Eine Stelle, die sich am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen möchte, sollte unabhängig davon, ob sie über die Mittel für das Europäische Solidaritätskorps, ein anderes Programm der Union oder aus einer anderen Quelle finanziert wird, **im Voraus** ein

erhalten, sofern die geltenden Bedingungen erfüllt sind. Das Verfahren für die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte durchgängig von den Durchführungsstellen des Europäischen Solidaritätskorps abgewickelt werden. Ein erteiltes Qualitätssiegel sollte regelmäßig neu bewertet werden und könnte aberkannt werden, wenn die durchzuführenden Überprüfungen ergeben, dass die Bedingungen, die zur Erteilung des Siegels führten, nicht länger erfüllt sind.

Qualitätssiegel erhalten, sofern die geltenden Bedingungen erfüllt sind. Das Verfahren für die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte durchgängig von den Durchführungsstellen des Europäischen Solidaritätskorps abgewickelt werden. ***Unnötiger Verwaltungsaufwand muss bei diesem Verfahren vermieden werden.*** Ein erteiltes Qualitätssiegel sollte regelmäßig neu bewertet werden und könnte aberkannt werden, wenn die durchzuführenden Überprüfungen ergeben, dass die Bedingungen, die zur Erteilung des Siegels führten, nicht länger erfüllt sind.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Die Finanzausstattung des Europäischen Solidaritätskorps in der Rubrik 1a des mehrjährigen Finanzrahmens sollte zusätzlich durch Finanzbeiträge aus anderen Programmen und Rubriken ergänzt werden, die eine Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1293/2013²⁷, (EU) Nr. 1303/2013²⁸, (EU) Nr. 1305/2013²⁹, (EU) Nr. 1306/2013³⁰ sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU³¹ des Europäischen Parlaments und des Rates erfordern.

Geänderter Text

(40) Die Finanzausstattung des Europäischen Solidaritätskorps in der Rubrik 1a des mehrjährigen Finanzrahmens sollte zusätzlich durch Finanzbeiträge aus anderen Programmen und Rubriken ergänzt werden, die eine Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1293/2013²⁷, (EU) Nr. 1303/2013²⁸, (EU) Nr. 1305/2013²⁹, (EU) Nr. 1306/2013³⁰ sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU³¹ des Europäischen Parlaments und des Rates erfordern. ***Diese Finanzausstattung sollte aufgebessert werden, wobei gleichzeitig sichergestellt sein muss, dass dadurch die geltenden Bestimmungen über die Finanzierung von Freiwilligenarbeit, sozialer Inklusion und Beschäftigung sowie Mobilität im Rahmen bestehender Programme, insbesondere des Programms Erasmus+, nicht beeinträchtigt werden. Ferner sollte das Budget unter Nutzung von ausreichenden, im Rahmen der geltenden MFR-Verordnung verfügbaren Finanzmitteln aufgestockt werden, um***

den Erfolg und die Wirksamkeit der Initiative sicherzustellen und insbesondere junge Menschen mit schlechteren Ausgangschancen zu unterstützen. Investitionen in das Europäische Solidaritätskorps sollten mit höheren Investitionen in andere ergänzende EU-Programme wie Erasmus+ und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen einhergehen.

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

³⁰ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

³¹ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

³⁰ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

³¹ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Diese Verordnung sollte ab dem 1. **Januar** 2018 gelten. Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zügig angewandt werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

Geänderter Text

(41) Diese Verordnung sollte ab dem 1. **März** 2018 gelten. Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zügig angewandt werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „solidarische Tätigkeit“ eine Tätigkeit, die zum Nutzen einer Gemeinschaft auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse eingeht und **die** zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale,

Geänderter Text

(1) „solidarische Tätigkeit“ eine Tätigkeit, die zum Nutzen einer Gemeinschaft **und der Gesellschaft als Ganzes** auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse eingeht und zugleich die persönliche,

staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördert; diese Tätigkeit kann in Form von Praktika, Projekten und Vernetzungsaktivitäten durchgeführt werden, deren Ausgestaltung sich nach den jeweiligen Tätigkeitsbereichen richtet, beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, **Unternehmertum** (*insbesondere* soziales Unternehmertum), Bürgersinn und demokratische Teilhabe, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Katastrophenvorbeugung und vorsorge sowie Wiederaufbau, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt;

bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördert; diese Tätigkeit kann in Form von Praktika, Projekten und Vernetzungsaktivitäten durchgeführt werden, **die einen europäischen und internationalen Mehrwert und eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen und** deren Ausgestaltung sich nach den jeweiligen Tätigkeitsbereichen richtet, beispielsweise **formale und nicht formale** allgemeine und berufliche Bildung, **Jugendarbeit**, Beschäftigung, **soziale Inklusion, Gleichbehandlung und Antidiskriminierung**, Gleichstellung der Geschlechter, soziales Unternehmertum, Bürgersinn und demokratische Teilhabe, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, Katastrophenvorbeugung und vorsorge sowie Wiederaufbau, **bürgerliche** Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, **Jugendhilfe, Behinderung, Solidarität zwischen den Generationen**, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen, **darunter von Asylsuchenden und Flüchtlingen**, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „**benachteiligte junge Menschen**“ Personen, die **wegen** einer Behinderung, Lernschwierigkeiten, **wirtschaftlicher Hindernisse, kultureller Unterschiede, Gesundheitsproblemen, sozialer oder geografischer Hindernisse zusätzliche**

Geänderter Text

(3) „**junge Menschen mit weniger Ausgangschancen**“ Personen, die **zusätzliche Unterstützung benötigen, weil sie im Vergleich zu ihren Altersgenossen benachteiligt sind, da sie mit einem oder mehreren Ausgrenzungsfaktoren oder**

Unterstützung benötigen;

Hindernissen konfrontiert sind, beispielsweise mit einer Behinderung, Lernschwierigkeiten, wirtschaftlichen Hindernissen, kulturellen Unterschieden, physischen und psychischen Gesundheitsproblemen oder sozialen oder geografischen Hindernissen;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „teilnehmende Organisation“ eine öffentliche oder private Einrichtung, der das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde und die Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps Angebote für Einsätze macht oder andere Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps ausführt;

Geänderter Text

(4) „teilnehmende Organisation“ eine öffentliche oder private Einrichtung, der das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps **bereits** zuerkannt wurde und die Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps Angebote für Einsätze **im Rahmen von Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen** macht oder andere Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps ausführt;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „solidarischer Einsatz“ eine Freiwilligentätigkeit, ein Praktikum oder eine Arbeitsstelle in einem Bereich mit Solidaritätsbezug, wobei der solidarische Einsatz von einer teilnehmenden Organisation organisiert wird, zur Bewältigung bedeutender gesellschaftlicher Herausforderungen beiträgt, zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung des betreffenden Mitglieds

Geänderter Text

(5) „solidarischer Einsatz“ eine Freiwilligentätigkeit, ein Praktikum oder eine Arbeitsstelle in einem Bereich mit Solidaritätsbezug, wobei der solidarische Einsatz von einer teilnehmenden Organisation organisiert wird, zur Bewältigung bedeutender gesellschaftlicher Herausforderungen beiträgt, zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung des betreffenden Mitglieds

des Europäischen Solidaritätskorps fördert und dessen Beschäftigungsfähigkeit steigert und entweder in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Mitglieds (grenzüberschreitend) oder im Wohnsitzland des Mitglieds (inländisch) erfolgt;

des Europäischen Solidaritätskorps fördert und dessen Beschäftigungsfähigkeit steigert und entweder in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Mitglieds (grenzüberschreitend) oder, **in Ausnahmefällen bei jungen Menschen mit weniger Ausgangschancen**, im Wohnsitzland des Mitglieds (inländisch) erfolgt;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Freiwilligentätigkeit“ einen auf höchstens zwölf Monate befristeten, als **Vollzeittätigkeit³² absolvierten Freiwilligendienst**; die Freiwilligentätigkeit gibt jungen Menschen die Möglichkeit, einen Beitrag zur täglichen Arbeit von Organisationen zu leisten, die in Bereichen mit Solidaritätsbezug aktiv sind, und kommt letztlich der Gemeinschaft zugute, in der die Tätigkeit ausgeführt wird; die Freiwilligentätigkeit umfasst eine ausgeprägte Lern- und Ausbildungsdimension, d. h. die freiwillig tätigen jungen Menschen erwerben Kompetenzen und Fertigkeiten, die für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung von Nutzen sind, was zugleich zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit beiträgt;

³² Im Allgemeinen wird die Tätigkeit fortlaufend an 5 Tagen pro Woche und 7

Geänderter Text

(6) „Freiwilligentätigkeit“ einen auf höchstens zwölf Monate befristeten **Freiwilligeneinsatz bei einer öffentlichen Stelle oder einer teilnehmenden Organisation im gemeinnützigen Sektor, die entweder als Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit absolviert wird**; die Freiwilligentätigkeit gibt jungen Menschen die Möglichkeit, einen Beitrag zur täglichen Arbeit von Organisationen zu leisten, die in Bereichen mit Solidaritätsbezug aktiv sind, und kommt letztlich der Gemeinschaft zugute, in der die Tätigkeit ausgeführt wird; die Freiwilligentätigkeit umfasst eine ausgeprägte Lern- und Ausbildungsdimension, d. h. die freiwillig tätigen jungen Menschen erwerben Kompetenzen und Fertigkeiten, **die sie anerkennen und bescheinigen lassen können und** die für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung von Nutzen sind, was zugleich zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit beiträgt;

³² Im Allgemeinen wird die Tätigkeit fortlaufend an 5 Tagen pro Woche und 7

Stunden pro Tag ausgeführt.

Stunden pro Tag ausgeführt.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „Praktikum“ eine auf **zwei** bis **zwölf** Monate befristete berufspraktische Tätigkeit, für die die aufnehmende Organisation dem Mitglied des Europäischen Solidaritätskorps eine Entlohnung zahlt, die **Gegenstand einer schriftlichen Praktikumsvereinbarung ist, die** eine Lern- und Ausbildungskomponente umfasst und mit der praktische und berufliche Erfahrungen gesammelt werden sollen, um die **Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern** und den **Übergang in eine reguläre Beschäftigung zu erleichtern**;

Geänderter Text

(8) „Praktikum“ eine auf **drei** bis **sechs** Monate befristete berufspraktische Tätigkeit, **die einmalig und für eine Höchstdauer von zwölf Monaten in der gleichen teilnehmenden Organisation verlängert werden kann**, für die die aufnehmende Organisation dem Mitglied des Europäischen Solidaritätskorps eine Entlohnung zahlt, die eine Lern- und Ausbildungskomponente umfasst und mit der praktische und berufliche Erfahrungen gesammelt werden sollen, um **Kompetenzen zu entwickeln, welche für die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung des Teilnehmers nützlich sind, die Gegenstand einer zu Beginn des Praktikums zwischen dem Teilnehmer und der teilnehmenden Organisation geschlossenen schriftlichen Vereinbarung ist und in der die Ziele der allgemeinen Bildung, die Arbeitsbedingungen und die Dauer des Praktikums, die Vergütung des Teilnehmers sowie die Rechte und Pflichten der Parteien gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und/oder den geltenden Tarifverträgen des Landes, in dem das Praktikum stattfindet, angegeben sind; das Praktikum darf nicht an die Stelle einer Arbeitsstelle treten**;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

(9) „Arbeitsstelle“ eine auf **zwei bis zwölf** Monate befristete berufliche Tätigkeit, **für die die teilnehmende Organisation dem Mitglied des Europäischen Solidaritätskorps eine Entlohnung zahlt, die in einem Teilnahmeland** ausgeführt wird und die **Gegenstand eines Arbeitsvertrags entsprechend den Rechtsvorschriften jenes Teilnahmelandes ist;**

Geänderter Text

(9) „Arbeitsstelle“ eine auf **mindestens sechs** Monate befristete berufliche Tätigkeit, die **Gegenstand eines schriftlichen Arbeitsvertrags ist, in dem alle Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen eingehalten werden, wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften und/oder den geltenden Tarifverträgen des Landes, in dem die berufliche Tätigkeit** ausgeführt wird, **definiert werden, und für die die teilnehmende Organisation dem Mitglied des Europäischen Solidaritätskorps eine Entlohnung zahlt;**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

(10) „Solidaritätsprojekt“ eine auf zwei bis zwölf Monate befristete lokale Initiative, die von einer aus mindestens fünf Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps bestehenden Gruppe geplant und durchgeführt wird, um bedeutende Herausforderungen für die lokale Gemeinschaft zu bewältigen und diese zugleich mit einer umfassenderen europäischen Perspektive zu verknüpfen;

Geänderter Text

(10) „Solidaritätsprojekt“ eine auf zwei bis zwölf Monate befristete lokale Initiative, die von einer aus mindestens fünf Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps bestehenden Gruppe geplant und durchgeführt wird, um bedeutende Herausforderungen für die lokale Gemeinschaft zu bewältigen und diese zugleich mit einer umfassenderen europäischen Perspektive zu verknüpfen. **Zur Durchführung einer Tätigkeit mit Solidaritätsbezug sind die Beratung und Unterstützung vor und nach Einsätzen mit Solidaritätsbezug durch eine zwischengeschaltete Stelle oder lokale Behörden unentbehrlich, damit die Nachhaltigkeit des Projekts und die Qualität der erbrachten Dienste gesichert**

sind;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

(11) „Qualitätssiegel“ eine Zertifizierung, die öffentliche oder private Einrichtungen oder internationale Organisationen erhalten, welche bereit sind, Einsätze im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps anzubieten, und welche ein Verfahren durchlaufen haben, das die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen der Charta des Europäischen Solidaritätskorps sicherstellen *soll*;

Geänderter Text

(11) „Qualitätssiegel“ eine Zertifizierung, die öffentliche oder private Einrichtungen oder internationale Organisationen erhalten, welche *eine teilnehmende Organisation werden möchten und* bereit sind, Einsätze im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps anzubieten, und welche ein Verfahren durchlaufen haben, das die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen der Charta des Europäischen Solidaritätskorps *und die Qualität der von den teilnehmenden Organisationen erbrachten Dienste sicherstellen sollen; ein separates Qualitätssiegel wird in Partnerschaft mit einschlägigen Interessenträgern für Freiwilligen-, Praktikums- und Arbeitseinsätze geschaffen;*

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

(12) „Charta des Europäischen Solidaritätskorps“ das Dokument, in dem die Rechte und Pflichten aller am Europäischen Solidaritätskorps beteiligten Einrichtungen festgehalten sind und zu dessen Einhaltung sich alle Einrichtungen, die sich am Korps beteiligen wollen, verpflichten müssen;

Geänderter Text

(12) „Charta des Europäischen Solidaritätskorps“ das Dokument, in dem die Rechte und Pflichten aller am Europäischen Solidaritätskorps beteiligten Einrichtungen festgehalten sind und zu dessen Einhaltung sich alle Einrichtungen, die sich am Korps beteiligen wollen, *im Voraus und dauerhaft* verpflichten müssen, *damit sie das Qualitätssiegel*

erhalten und beibehalten können;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

(13) „Ressourcenzentrum des Europäischen Solidaritätskorps“ die von einer benannten nationalen Agentur ausgeführten zusätzlichen Funktionen, um die Entwicklung und **Durchführung** der Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps zu unterstützen und zu ermitteln, welche Kompetenzen die Mitglieder im Rahmen der Einsätze und Projekte erwerben;

Geänderter Text

(13) „Ressourcenzentrum des Europäischen Solidaritätskorps“ die von einer benannten nationalen Agentur **im Anschluss an ein Ausschreibungsverfahren** ausgeführten zusätzlichen Funktionen, um die Entwicklung, **Durchführung** und **Qualität** der Aktivitäten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps zu unterstützen und zu ermitteln, welche Kompetenzen die Mitglieder im Rahmen der Einsätze und Projekte erwerben;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Ziel des Europäischen Solidaritätskorps besteht darin, **die Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität zu fördern, um zur Stärkung des Zusammenhalts und der Solidarität in Europa beizutragen, Gemeinschaften zu unterstützen und auf gesellschaftliche Herausforderungen zu reagieren.**

Geänderter Text

Das Ziel des Europäischen Solidaritätskorps besteht darin, **einen Beitrag zur Stärkung des Zusammenhalts und zur Förderung der Solidarität in Europa zu leisten, Gemeinschaften zu unterstützen und auf gesellschaftliche Herausforderungen schnell und wirksam zu reagieren, indem die Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche und solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität verbessert wird.**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Es soll sichergestellt werden, dass die den Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen solidarischen Tätigkeiten dazu beitragen, auf konkrete, ***nicht befriedigte*** gesellschaftliche Bedürfnisse einzugehen und Gemeinschaften zu stärken, und dass die solidarischen Tätigkeiten von hoher Qualität sind und ordnungsgemäß validiert wurden.

Geänderter Text

(b) es soll sichergestellt werden, dass die den Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen solidarischen Tätigkeiten dazu beitragen, auf konkrete gesellschaftliche Bedürfnisse einzugehen und Gemeinschaften zu stärken, und dass die solidarischen Tätigkeiten von hoher Qualität sind und ordnungsgemäß validiert wurden.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) es soll sichergestellt werden, dass die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der Teilnehmer und das Wissen, die Fertigkeiten und die Kompetenzen, die die Lernergebnisse des Einsatzes bilden, sorgfältig erfasst, dokumentiert, überprüft und bescheinigt werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) die Integration junger Menschen mit schlechteren Ausgangschancen in das Solidaritätskorps soll verbessert werden,

indem angepasste Formate erarbeitet und maßgeschneiderte und personalisierte Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen mit einem eigenen Budget gefördert werden;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bc) es soll verhindert werden, dass Organisationen Maßnahmen der sozialen Verantwortung ihrer Tätigkeit in Maßnahmen des Solidaritätskorps umwandeln und damit Finanzmittel zweckentfremden;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) solidarische Einsätze, *Projekte und Vernetzungsaktivitäten*

(a) solidarische Einsätze *in Form von:*

(i) Freiwilligentätigkeiten;

(ii) Praktika oder Arbeitsstellen;

(iii) Projekten und Vernetzungsaktivitäten;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) solidarische Einsätze in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder

(a) solidarische Einsätze in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder

Arbeitsstellen, einschließlich grenzüberschreitender und inländischer Einsätze sowie Einsätzen von Freiwilligenteams;

Arbeitsstellen, einschließlich grenzüberschreitender *Einsätze* und – *bei jungen Menschen mit schlechteren Ausgangschancen* – inländischer Einsätze sowie Einsätzen von Freiwilligenteams;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Vernetzungsaktivitäten für Einzelpersonen und Organisationen, die sich am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen.

Geänderter Text

(c) Vernetzungsaktivitäten für Einzelpersonen und Organisationen, die sich am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen *oder zu einer Beteiligung bereit sind*.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Maßnahmen zur Sicherung der Qualität solidarischer Einsätze, einschließlich *Schulungen*, sprachlicher Unterstützung, administrativer Unterstützung für Mitglieder und teilnehmende Organisationen, Versicherungen, Unterstützung nach dem Einsatz, sowie die Entwicklung einer Bescheinigung zur Feststellung und *Dokumentation* des Wissens, der Kompetenzen und der Fertigkeiten, die während der Einsätze erworben wurden;

Geänderter Text

(a) Maßnahmen zur Sicherung der Qualität *und Zugänglichkeit* solidarischer Einsätze, einschließlich *umfassender Online- und Offline-Schulungen*, sprachlicher Unterstützung, administrativer Unterstützung für Mitglieder und teilnehmende Organisationen, Versicherungen, Unterstützung *vor und* nach dem Einsatz, sowie die Entwicklung einer *amtlichen, auf den Erfahrungen des Jugendpasses aufbauenden* Bescheinigung zur Feststellung, *Dokumentation, Überprüfung* und *Bescheinigung* des Wissens, der Kompetenzen und der Fertigkeiten, die während der Einsätze erworben wurden; *gegebenenfalls Bereitstellung von Hilfen nach dem Einsatz für Teilnehmer, die daran interessiert sind, Vereine, Genossenschaften, Sozialunternehmen,*

**Jugendorganisationen und
Gemeindezentren zu gründen und zu
leiten;**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Entwicklung und Pflege *eines Qualitätssiegels* für Organisationen, die bereit sind, Einsätze für das Europäische Solidaritätskorps anzubieten; Ziel ist es, die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen der Charta des Europäischen Solidaritätskorps zu gewährleisten;

Geänderter Text

(b) die Entwicklung und Pflege *von Qualitätssiegeln* für Organisationen, die bereit sind, Einsätze *im Rahmen von Freiwilligentätigkeiten, Praktika bzw. Arbeitsstellen* für das Europäische Solidaritätskorps anzubieten; Ziel ist es, die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen der Charta des Europäischen Solidaritätskorps zu gewährleisten; *ein gesondertes Akkreditierungsverfahren mit unterschiedlichen Bewertungskriterien für Einrichtungen, die Freiwilligeneinsätze bzw. die Arbeits- und Praktikumseinsätze anbieten wollen, wodurch der Zugang zu dem Programm auf die Maßnahmen beschränkt wird, für die sie akkreditiert sind;*

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dies erfordert eine Überwindung der digitalen Kluft, um diesen Pfad der Solidarität, wie vom Europäischen Solidaritätskorps empfohlen, für alle jungen Europäer, insbesondere in ländlichen Gebieten, zugänglich zu machen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 35 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen;

entfällt

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in Höhe von 1 800 000 EUR zu jeweiligen Preisen.

entfällt

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der verbleibende Betrag sollte durch Verwendung aller im Rahmen der geltenden MFR-Verordnung verfügbaren Finanzmittel finanziert werden.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Monitoring-, Kontroll-, Prüf- und Evaluierungstätigkeiten decken,

4. Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Monitoring-, Kontroll-, Prüf- und Evaluierungstätigkeiten decken,

die für die Verwaltung des Europäischen Solidaritätskorps und die Erreichung seiner Ziele notwendig sind, insbesondere Ausgaben für Studien, Expertensitzungen und Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung, Pflege und Aktualisierung des Portals des Europäischen Solidaritätskorps und den benötigten IT-Unterstützungssystemen und alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission bei der Verwaltung des Europäischen Solidaritätskorps entstehen.

die für die Verwaltung des Europäischen Solidaritätskorps und die Erreichung seiner Ziele notwendig sind, insbesondere Ausgaben für **maßgeschneiderte und personenbezogene Unterstützung für junge Teilnehmer mit schlechteren Ausgangschancen**, Studien, Expertensitzungen und Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung, Pflege und Aktualisierung des Portals des Europäischen Solidaritätskorps und den benötigten IT-Unterstützungssystemen und alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission bei der Verwaltung des Europäischen Solidaritätskorps entstehen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Stellt eine geeignete Einrichtung einen Antrag auf Aufnahme in das Europäische Solidaritätskorps als teilnehmende Organisation, so wird dieser Antrag von der zuständigen Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps daraufhin geprüft, ob die Tätigkeiten der Einrichtung den Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps entsprechen.

Geänderter Text

2. Stellt eine geeignete Einrichtung einen Antrag auf Aufnahme in das Europäische Solidaritätskorps als teilnehmende Organisation, so wird dieser Antrag von der zuständigen Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps daraufhin geprüft, ob die Tätigkeiten der Einrichtung den Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps entsprechen. **Jede Einrichtung, die ihre Aktivitäten entscheidend ändert, informiert die zuständige Durchführungsstelle zwecks erneuter Überprüfung. Das Antrags- und Anmeldeverfahren ist benutzerfreundlich. Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden. Das zur Freiwilligenkomponente führende Verfahren ist von dem Verfahren zur Vergabe des Qualitätssiegels für die Freiwilligenkomponente zu trennen;**

dabei werden die besonderen Merkmale jeder Komponente berücksichtigt.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission **führt** in Zusammenarbeit mit den Teilnahmeländern **regelmäßig ein** Monitoring der Leistung des Europäischen Solidaritätskorps im Hinblick auf das Erreichen seiner Ziele **durch**.

Geänderter Text

1. Die Kommission **legt** in Zusammenarbeit mit den Teilnahmeländern **einen Monitoring- und Bewertungsrahmen als Priorität fest und verwendet ihn für das** Monitoring der Leistung des Europäischen Solidaritätskorps im Hinblick auf das Erreichen seiner Ziele.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ea) Zahl der Organisationen, denen das Qualitätssiegel zuerkannt wurde und die für ihre Solidaritätsmaßnahmen eine Finanzierung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps erhalten haben.

Geänderter Text

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In allen Teilnahmeländern des Europäischen Solidaritätskorps agieren die für die Verwaltung der Maßnahmen gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 in ihren jeweiligen Ländern benannten nationalen Agenturen auch als

Geänderter Text

In allen Teilnahmeländern des Europäischen Solidaritätskorps agieren die für die Verwaltung der Maßnahmen gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 in ihren jeweiligen Ländern benannten nationalen Agenturen auch als

nationale Agenturen im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps.

nationale Agenturen im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps. ***Die Organisationen des EURES-Netzes gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/589 unterstützen die nationalen Agenturen bei der Verwaltung der Solidaritätsmaßnahmen in Form von Praktikums- und Arbeitseinsätzen und bei den entsprechenden Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps.***

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Europäisches Solidaritätskorps
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2017)0262 – C8-0162/2017 – 2017/0102(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 12.6.2017
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 12.6.2017
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	5.10.2017
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Brando Benifei 18.9.2017
Prüfung im Ausschuss	10.10.2017 4.12.2017
Datum der Annahme	11.1.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 35 -: 4 0: 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Laura Agea, Brando Benifei, Vilija Blinkevičiūtė, Enrique Calvet Chambon, David Casa, Martina Dlabajová, Lampros Fountoulis, Elena Gentile, Arne Gericke, Czesław Hoc, Danuta Jazłowiecka, Agnes Jongerius, Rina Ronja Kari, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Jean Lambert, Jérôme Lavrilleux, Jeroen Lenaers, Verónica Lope Fontagné, Javi López, Thomas Mann, Anthea McIntyre, Joëlle Mélin, Elisabeth Morin-Chartier, Emilian Pavel, João Pimenta Lopes, Sofia Ribeiro, Claude Rolin, Romana Tomc, Yana Toom, Marita Ulvskog, Tatjana Ždanoka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Maria Arena, Georges Bach, Deirdre Clune, Miapetra Kumpula-Natri, António Marinho e Pinto, Ivari Padar, Evelyn Regner, Anne Sander, Sven Schulze, Jasenko Selimovic, Helga Stevens, Flavio Zanonato
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Daniele Viotti

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

35	+
ALDE	Enrique Calvet Chambon, Martina Dlabajová, António Marinho e Pinto, Jasenko Selimovic, Yana Toom
PPE	Georges Bach, David Casa, Deirdre Clune, Danuta Jazłowiecka, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Jérôme Lavrilleux, Jeroen Lenaers, Verónica Lope Fontagné, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Sofia Ribeiro, Claude Rolin, Anne Sander, Sven Schulze, Romana Tomc
S&D	Maria Arena, Brando Benifei, Vilija Blinkevičiūtė, Elena Gentile, Agnes Jongerius, Miapetra Kumpula-Natri, Javi López, Ivari Padar, Emilian Pavel, Evelyn Regner, Marita Ulvskog, Daniele Viotti, Flavio Zanonato
VERTS/ALE	Jean Lambert, Tatjana Ždanoka

4	-
ENF	Joëlle Mélin
GUE/NGL	Rina Ronja Kari, João Pimenta Lopes
NI	Lampros Fountoulis

5	0
ECR	Arne Gericke, Czesław Hoc, Anthea McIntyre, Helga Stevens
EFDD	Laura Agea

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung